

Bitte Ausfüllanleitung beachten! Verwenden Sie bei mehr als 4 anzumeldenden Personen bitte weitere Meldescheine!					Tagesstempel der Meldebehörde	
ANMELDUNG bei der Meldebehörde UMZUGSMELDUNG						
Tag des Einzugs:		Tag Monat Jahr	Gemeindeschlüssel	Gemeindeschlüssel		
			09.3.62.000	09.3.62.000		
Neue Wohnung (Straße / Platz, Hausnummer, Stockwerk)				Bisherige Wohnung (Straße / Platz, Hausnummer, Stockwerk)		
(PLZ, Ort, Gemeinde) 930 Regensburg				(PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis; falls Ausland auch Staat angeben) 930 Regensburg		
Die neue Wohnung ist im Inland die ☐ einzige Wohnung ☐ Hauptwohnung ☐ Nebenwohnung				← Haben Sie hier nicht „einzige Wohnung“ angegeben, füllen Sie bitte zusätzlich das Formular: Beiblatt zur Anmeldung bei weiteren Wohnungen im Inland aus.		
Lfd. Nr.	Familienname (Ehename)		Frühere Namen (z.B. Geburtsname)		Vorname(n) (Rufname unterstreichen)	
1						
2						
3						
4						
Lfd. Nr.	Doktorgrad	Familienstand siehe Ausfüllanleitung	Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde, Landkreis; falls Ausland: auch Staat angeben)	
1			☐ M ☐ W			
2			☐ M ☐ W			
3			☐ M ☐ W			
4			☐ M ☐ W			
Lfd. Nr.	Staatsangehörigkeit(en)			Religion siehe Ausfüllanleitung	Datum und Ort der Eheschließung / der Begründung der Lebenspartnerschaft	
1						
2						
3						
4						
Angaben über nicht mitziehenden Ehegatten / Lebenspartner				Leben Sie dauerhaft getrennt von Ihrem nicht mitziehenden Ehegatten / Lebenspartner? Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ ja ☐ nein		
Familienname				Geburtsdatum		
Vornamen				Religion siehe Ausfüllanleitung		
Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer)						
(PLZ, Ort)						
Pass- und Ausweisdaten: Personalausweis (PA) – Reisepass (RP) – Kinderreisepass (KRP) – Kinderausweis (KA) Art Seriennummer Ausstellungsbehörde				Ausstellungsdatum	Gültig bis	Für Flüchtlinge / Vertriebene: Wohnsitz am 1. Sept. 1939 (Wohnort, Landkreis, Provinz)
Lfd. Nr.						
1						
2						
3						
4						
Gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschrift)						
Bei Anmeldung mehrerer Personen: Ich bin berechtigt, die Daten der übrigen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen. Mir ist bewusst, dass der unberechtigte Empfang von Daten anderer Personen unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202a Strafgesetzbuch - StGB unter Strafe steht. Bei Anmeldung ohne Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz: Ich willige ein, dass meine Daten entsprechend der Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt werden.			Ort, Datum Regensburg,		Unterschrift eines Meldepflichtigen	
Wegen der Möglichkeit, Datenübermittlungen in bestimmten Fällen zu widersprechen, beachten Sie bitte die Hinweise.						

ANMELDUNG bei der Meldebehörde

Erläuterungen zum Ausfüllen des Meldescheins

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1** Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß und vollständig in deutlicher Schrift auszufüllen, zu unterschreiben und innerhalb von zwei Wochen nach dem Beziehen der Wohnung der Meldebehörde der Stadt Regensburg zuzuleiten.
- 1.2** Sie haben auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, persönlich zu erscheinen und die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 1.3** Falls eine Antwort für Sie nicht zutrifft, machen Sie bitte einen Strich. Bitte kreuzen Sie, falls Kästchen vorhanden sind, zutreffende Antworten an.
- 1.4** Grundsätzlich ist für jede anzumeldende Person ein eigener Meldeschein zu verwenden. Ehegatten, Lebenspartner, Eltern und Kinder mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. In diesem Fall genügt es, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt. Bei einer Anmeldung von mehr als 4 Personen verwenden Sie bitte einen weiteren Meldeschein.
- 1.5** Die Anmeldung bei der Meldebehörde befreit nicht von der Verpflichtung, den Wohnungswechsel ggf. anderen Behörden (z.B. der Kraftfahrzeugzulassungsstelle) mitzuteilen.
- 1.6** Es empfiehlt sich, bei der persönlichen Anmeldung den Personalausweis zur Änderung der Anschrift mitzubringen.

2. Ausfüllen des Meldescheins

2.1 Einzugsdatum:

Reihenfolge: Tag – Monat – Jahr

2.2 Hauptwohnung

ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt lebt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Bei minderjährigen Personen ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird.

Bei einem entsprechenden Antrag gilt diese Regelung für behinderte Personen auch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, und zwar auch dann, wenn sie in einer Behinderteneinrichtung leben.

In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt.

2.3 Nebenwohnung

ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.

2.4 Familienname

Es ist der vollständige aktuelle Familienname einschließlich der Namensbestandteile anzugeben.

2.5 Vornamen

sind nur in der personenstandsrechtlich beurkundeten Form anzugeben.

2.6 Doktorgrad (im Bundesgebiet erworben)

Für melderechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe des Doktorgrades in der abgekürzten Form „Dr.“ ohne weiteren Zusatz (z. B. „med.“) erforderlich. Wenn er ehrenhalber verliehen ist, ist der Zusatz „h. c.“, „e. h.“ oder „E. h.“ hinzuzufügen.

2.7 Doktorgrad (im Ausland erworben)

Dieser kann in das Melderegister nur dann eingetragen werden, wenn der Inhaber in der Bundesrepublik Deutschland zur Führung der Abkürzung „Dr.“ berechtigt ist. Eine Aussage, welche ausländi-

schen akademischen Grade hiervon betroffen sind, kann auf Grund der gesetzlichen Vorgaben des Bayerischen Hochschulgesetzes nicht generell erfolgen. Die Prüfung der Führungsberechtigung und der damit verbundenen Eintragungsfähigkeit ins Melderegister kann nur bei einer Vorlage der Promotionsurkunde im Original und deren beglaubigter Übersetzung ins Deutsche erfolgen.

2.8 Familienstand

Hier ist der personenstandsrechtliche Familienstand anzugeben:

LD = ledig
VH = verheiratet
VW = verwitwet
GS = geschieden
EA = Ehe aufgehoben
LP = eingetragene Lebenspartnerschaft
LV = Lebenspartner verstorben
LA = Lebenspartnerschaft aufgehoben
LE = durch Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft
NB = nicht bekannt

2.9 Geburtsdatum:

Reihenfolge: Tag – Monat – Jahr

2.10 Staatsangehörigkeit(en)

Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit haben sämtliche Staatsangehörigkeiten, Staatenlose ggf. auch ihre letzte Staatsangehörigkeit anzugeben.

2.11 Religion

Für melderechtliche Zwecke ist die Angabe der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft erforderlich. Dabei ist unerheblich, ob es sich hierbei um eine Religionsgesellschaft handelt, bei der die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung erfolgt oder nicht. Bitte verwenden Sie in folgenden Fällen die angegebenen Abkürzungen:

rk = römisch-katholisch
ak = altkatholisch
ev = evangelisch
lt = evangelisch-lutherisch
rf = evangelisch-reformiert
isby = israelitische Kultusgemeinden in Bayern
oa = keiner öffentl.-rechtl. Religionsgesellschaft angehörig

Soweit Sie einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, ist deren vollständige Bezeichnung anzugeben.

2.12 Angabe zum dauerhaften Getrenntleben von Ihrem nicht mitziehenden Ehegatten / Lebenspartner

Diese Angabe benötigt die Meldebehörde für die Bestimmung des Status der Wohnung (alleinige bzw. einzige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung). Eine Speicherung dieser Angaben erfolgt nicht.

2.13 Pass- und Ausweisdaten

Für die Angabe der **Art** des Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass oder Kinderausweis) verwenden Sie bitte die angegebenen Abkürzungen:

PA = Personalausweis
RP = Reisepass
KRP = Kinderreisepass
KA = Kinderausweis

2.14 Dauernder Wohnsitz am 01.09.1939

Diese Angabe wird zur Unterrichtung des kirchlichen Suchdienstes benötigt.

2.15 Gesetzliche Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind nur bei der Anmeldung von Minderjährigen und von Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, der den Aufenthalt bestimmen kann, anzugeben. Die Angabe entfällt bei der gemeinsamen Anmeldung von Eltern und Kindern.

ANMELDUNG bei der Meldebehörde

Hinweise über das Widerspruchsrecht von Betroffenen gegen die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister

Die Meldebehörden sind nach dem Bundesmeldegesetz befugt, regelmäßig Daten aus dem Melderegister zu dort gespeicherten Personen an öffentliche Stellen sowie in Einzelfällen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu übermitteln. Gleiches gilt für Auskunftersuchen nicht öffentlicher Stellen in besonderen Fällen.

Hiervon betroffene Personen haben das Recht, einer Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen. In den nachfolgenden Ziffern 1. bis 4. sind nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes die entsprechenden Widerspruchsmöglichkeiten aufgeführt, wobei den dort genannten (regelmäßigen) Datenübermittlungen sowohl einzeln als auch – sofern im Einzelfall zutreffend – in ihrer Gesamtheit widersprochen werden kann. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzungen gebunden und ist nicht zu begründen. Die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf im Melderegister gespeichert.

1. Widerspruch nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gemäß § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz.

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft personenbezogene Daten von Familienangehörigen eines ihrer Mitglieder übermitteln, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst den Familiennamen und die Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, das Geschlecht, die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die derzeitige Anschriften und die letzte frühere Anschrift, gegebenenfalls Angaben über eine vorliegende Auskunftssperre sowie gegebenenfalls das Sterbedatum. Unter Familienangehörige sind nach dem Wortlaut des Bundesmeldegesetzes, der Ehegatte oder der Lebenspartner, minderjährige Kinder sowie die Eltern von minderjährigen Kindern zu verstehen. Die Widerspruchsmöglichkeit für den genannten Personenkreis richtet sich gegen eine generelle Datenübermittlung an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Ausgenommen hiervon ist eine zweckgebundene Datenübermittlung, sofern die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft angibt, dass sie die Daten im Zusammenhang mit ihrem Steuererhebungsrecht benötigt. Ist dies der Fall, so werden von der Meldebehörde die angeforderten Daten mit dem Hinweis auf diese Zweckbindung übermittelt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen bzw. einzigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz.

In den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten darf die Meldebehörde an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder die Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen bzw. einzigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Mandatsträger sowie an die Presse oder den Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern gemäß § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz.

Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern beziehungsweise der Presse oder des Rundfunks Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums. Unter Altersjubiläen sind nach dem Wortlaut des Bundesmeldegesetzes, der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag zu verstehen. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz.

Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform), darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen Auskunft zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aus dem Melderegister erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift. Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich für den oben genannten Zweck verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Information zur Verarbeitung Ihrer Daten bei der Meldebehörde

Die Meldebehörde erhebt und speichert im Melderegister die Daten nach § 3 Bundesmeldegesetz (BMG) der in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Person, um deren Identität und Wohnadressen feststellen und nachweisen zu können. Diese Daten werden von der meldepflichtigen Person bei der Meldung erfasst, aber auch durch Mitteilungen anderer Stellen erfasst und berichtet, z. B. Standesamt oder Amtsgericht. In der Regel holt sich die Meldebehörde die Daten bei der Anmeldung über den Vorausgefüllten Meldeschein (§ 23 Abs. 3 BMG, § 4 der Ersten Bundesdatenübermittlungsverordnung [1. BMeldDÜV]) bei der bisherigen Meldebehörde.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, E-Mail stadt_regensburg@regensburg.de, Telefon 0941/507-0. Sie erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergeben sich aus dem Bundesmeldegesetz, dem Bayerischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz, der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten und weiterer Gesetze und Verordnungen.

In den §§ 36, 42 BMG, der Meldedatenverordnung und der 2. BMeldDÜV sind die regelmäßigen Datenübermittlungen und Einzelfallabrufe bestimmt. Berechtigte Stellen und jeweiliger Datenumfang sind in diesen Bestimmungen geregelt.

Zwischen den Meldebehörden findet aufgrund § 33 BMG und der 1. BMeldDÜV ein Datenaustausch im Wege elektronischer Rückmeldungs- und Fortschreibungsnachrichten statt.

Die Meldebehörden dürfen nur nach Maßgabe dieser Gesetze oder sonstiger Rechtsvorschriften Melderegisterauskünfte an Private erteilen oder an öffentliche Stellen übermitteln. Sie stellen für die meldepflichtige Person Meldebescheinigungen aus und erteilen einfache Melderegisterauskünfte (aber nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels), erweiterte Melderegisterauskünfte (nur bei berechtigtem Interesse) oder Gruppenauskünfte (nur bei öffentlichem Interesse). Gegen bestimmte Melderegisterauskünfte gibt es ein Widerspruchsrecht. Nähere Informationen hierzu können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

Die Daten des Melderegisters werden bei Wahlen und Abstimmungen auch für die Erstellung der Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen genutzt.

Bestimmte im Melderegister erfasste Daten sind nach § 13 BMG für einen Zeitraum von 55 Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners weiterhin zu speichern und können in dem dort bezeichneten Umfang genutzt werden. Danach sind die Daten nach den §§ 14, 15 BMG zu löschen oder nach § 16 BMG dem Archiv anzubieten. Für einen Teil der Daten gibt es aber auch eine Löschfrist von 30 Tagen nach Wegzug oder Tod des Einwohners.

Den **Behördlichen Datenschutzbeauftragten** der Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, erreichen Sie per E-Mail: datenschutz@regensburg.de oder unter Telefon 0941/507-2114. Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden. Dieser oder Ihr zuständiger Mitarbeiter in der Meldebehörde erteilt Ihnen auch Auskunft zu Ihren Rechten als betroffene Person nach der Datenschutz-Grundverordnung.

Nähere Informationen zu den datenschutzrechtlichen Informationspflichten der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zum Melderecht finden Sie ab Juni/Juli 2018 auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter www.regensburg.de.